

24.03.11

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung zum Ausführungsgesetz zur Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (Ausführungsgesetz zur EU-Ratingverordnung)

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 23. März 2011 zu der oben genannten EntschlieÙung des Bundesrates Folgendes mitgeteilt:

In seiner EntschlieÙung bewertet der Bundesrat die mit der EU-Ratingverordnung und dem nationalen Ausführungsgesetz zur EU-Rating-Verordnung vom 14. Juni 2010 getroffenen Maßnahmen zur Regulierung von Ratingagenturen als unzureichend und fordert weitere gesetzgeberische Maßnahmen zur Gewährleistung eines unabhängigen, transparenten und objektivierten Ratingprozesses. Nach Auffassung des Bundesrates bedarf es einer weiteren Verbesserung der Regulierung von Rating-Agenturen, der Errichtung einer Europäischen Rating-Agentur sowie einer Überarbeitung der Anbindung aufsichtsrechtlicher Regelungen an Ratings mit dem Ziel, die automatischen Wirkungen von Herabstufungen erheblich zu verringern. Ferner solle der Anleger- und Verbraucherschutz eine größere Rolle spielen.

1. Weitere Verbesserung der Regulierung von Rating-Agenturen

Die EU-Kommission hatte bereits in ihrer Mitteilung vom 2. Juni 2010 ("Regulating Financial Services for Sustainable Growth") angekündigt, dass sie den Ratingmarkt eingehender untersucht und dass die von ihr ebenfalls am 2. Juni 2010 vorgeschlagenen Änderungen zur EU-Ratingverordnung, deren Kernstück die Übertragung der Aufsichtskompetenz auf die neue europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) war, nur ein erster Schritt seien. Daraufhin hat die EU-Kommission Anfang

November 2010 eine Konsultation zum Thema Ratingagenturen eingeleitet. Das Konsultationsdokument stellt dabei mögliche weitere Legislativinitiativen in den folgenden fünf Bereichen zur Debatte: (1) Verringerung des blinden Vertrauens („Overreliance“) auf externe Ratings, (2) Verbesserungen bei der Transparenz, dem Monitoring, den Methodologien und den Prozessen beim Rating von Staatsanleihen, (3) Stärkung des Wettbewerbs im Bereich der Ratingagenturen, (4) Einführung zivilrechtlicher Haftungsregelungen sowie (5) Verminderung von Interessenkonflikten aufgrund des „issuer-pays-model“ (Emittenten zahlen für Ratings). Auf der Grundlage der Konsultationsergebnisse wird die EU-Kommission im Laufe des Jahres 2011 entscheiden, inwieweit weitere regulatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit Ratingagenturen erforderlich sind.

2. Errichtung einer Europäischen Rating-Agentur

In ihrem Konsultationsdokument stellt die EU-Kommission als mögliche Maßnahme zur Stärkung des Wettbewerbs im Ratingmarkt unter anderem auch die Gründung einer unabhängigen, staatlich gestützten Europäischen Ratingagentur zur Debatte. Die Bundesregierung würde es grundsätzlich begrüßen, wenn sich neben den großen US-amerikanischen Ratingagenturen auch eine Europäische Ratingagentur auf dem Markt etablieren würde. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die EU-Kommission die Machbarkeit einer privatwirtschaftlich organisierten Europäischen Ratingagentur prüft.

3. Überarbeitung der Anbindung aufsichtsrechtlicher Regelungen an Ratings

Der Vorschlag des Bundesrates, die Maßgeblichkeit externer Ratings für aufsichtsrechtliche Anforderungen zu verringern, führt in die richtige Richtung und steht im Einklang mit den vom Financial Stability Board (FSB) im Oktober 2010 veröffentlichten „Principles for Reducing Reliance on CRA Ratings“, in denen die Reduzierung der Maßgeblichkeit externer Ratings „wo immer es möglich ist“ gefordert wird, sowie auch mit der bereits erwähnten Konsultation der EU-Kommission zum Thema Ratingagenturen.

4. Stärkere Berücksichtigung des Anleger- und Verbraucherschutzes

Die Stärkung des Anleger- und Verbraucherschutzes ist ein wichtiges Anliegen auch der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat eine Reihe von Gesetzen auf den Weg gebracht, mit denen der Falschberatung und unzureichenden Information von Anlegern entgegengewirkt werden soll.

Das am 18. März 2011 zustande gekommene Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz) soll Mindeststandards in der Anlageberatung sicherstellen, um das Vertrauen der Anleger in die Anlageberatung wiederherzustellen und zu schützen. Darüber hinaus ist noch in diesem Frühjahr die Beschlussfassung der Bundesregierung über den Entwurf für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts geplant. Dieser Gesetzentwurf sieht unter anderem eine Einführung strengerer Anforderungen an Inhalt und Prüfung von Verkaufsprospekten für Graumarktprodukte („Vermögensanlagen“) vor und verpflichtet Anbieter von Vermögensanlagen, Kurzinformationsblätter zu erstellen, um die Anleger in kurzer und verständlicher Form über die von ihnen angebotenen Vermögensanlagen zu informieren. Darüber hinaus sollen die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes auf gewerbliche Finanzanlagenvermittler und -berater übertragen werden.